

Smart nation versus Selbstbestimmung

Bereits vor rund zehn Jahren hat Frank Schirrmacher in seinem Buch „Payback“ als einer der ersten sehr informiert, umfassend und auch vorausschauend auf die sich abzeichnenden „dunklen Seiten“ der Digitalisierung aufmerksam gemacht. In seinen Überlegungen zur Zukunft der Bildung propagierte er seinerzeit einen künftigen zentralen (Weiter)Bildungsauftrag: „Die Informationen hat jeder. Aber was Menschen verzweifelt lernen müssen, ist, welche Information wichtig und welche unwichtig ist“, und er schließt seinen Abschnitt „Wie wir die Kontrolle über unser Denken zurückgewinnen können“ mit dem Satz: „Schulen müssen Computer als Instrumente integrieren, die Schüler nicht nur benutzen, sondern über die sie nachdenken müssen. Sie müssen erkennen lernen, dass die verführerische Sprache der Algorithmen nur Instrumente bereithält, dafür da, um Menschen Denken und Kreativität zu ermöglichen.“¹

Der staatliche Auftrag, wie er derzeit in vielen Schulgesetzen festgelegt ist, definiert als Bildungs- und Erziehungsziel, dass die Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdruckfähigkeit sowie die musisch-künstlerischen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu entfalten sind und dass mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen sei. Dieser Bildungsauftrag soll junge Menschen dazu befähigen, ein selbstbestimmtes, würdevolles und erfülltes Leben zu führen. Der derzeit vielfach stiefmütterlich behandelte Bereich der Kulturellen Bildung erfährt dabei möglicherweise eine Schlüsselrolle in der Vermittlung dessen, was den Menschen als Individuum ausmacht, da in ihr das Potenzial liegt, die intrinsische Motivation zu bewahren und zu fördern und, um seine Talente zu nutzen, kreativ zu sein. Und Kreativität und (selbst-)kritisches Reflexionsvermögen werden in einer fortschreitenden digitalisierten Arbeitswelt Erfordernisse sein, die nicht allein auf Tätigkeiten von Kunstschaffenden beschränkt sind, sondern auch in allen anspruchsvollen Berufen, die in der Softwareentwicklung und bei Start-up-Gründungen vertreten sind, unverzichtbar für beruflichen Erfolg sein werden. Aber auch die Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Rechtsstaats setzt die Förderung und Entwicklung dieser Talente voraus. Der ehemalige Englischlehrer Jack Ma, Gründer der chinesischen Internetunternehmensgruppe Alibaba, antwortet auf die Frage, wie sich die Menschheit im Computerzeitalter behaupten kann, ähnlich wie bereits Frank Schirrmacher vor zehn Jahren mit der Empfehlung: „Lehrer müssen aufhören, Wissen zu vermitteln. Wichtig sind in Zukunft Fächer wie ‚Sport‘, ‚Kunst‘ und ‚Musik‘. Alles, was die Kreativität fördert. Denn Maschinen sind nicht kreativ.“²

Vor etwa drei Jahren haben Fachleute in ihrem „Digitalen Manifest“ eindringlich vor der fortschreitenden digitalen Aufrüstung einer Gesellschaft zur „smart nation“ gewarnt.³ Ihr Szenario einer „Automatisierung der Gesellschaft“ droht dabei auch, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einzu-

schränken und zu gefährden, womit gesellschaftliche Errungenschaften verloren gingen, die westliche Demokratien mit Pluralismus und Diversität prägen. Kulturelle Bildung in Schulen wie im Elternhaus sollte deshalb auch die Aneignung und Vermittlung „digitaler Selbstkontrolle“ sowie „digitaler Risikokompetenz“ umfassen, wie dies Gerd Gigerenzer – einer der Autoren des Digitalen Manifestes – fordert⁴. Da die digitale Entwicklung auch neue Möglichkeiten der Überwachung, wie Fremdsteuerung, erlaubt, bleibt es die staatliche Aufgabe, als hoheitlicher Machtträger der verfassungsmäßigen Verantwortung zum Schutz der individuellen Freiheit und Autonomie sowie der Sicherung der Würde des Menschen nachzukommen. Zu diesen Grundrechten gehört in Deutschland seit dem Verfassungsgerichtsurteil des Jahres 1983 auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das nunmehr seit Mai 2018 auch für alle Bürgerinnen und Bürger in EU-Mitgliedsstaaten auf Basis der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung Geltung hat. Auch das ‚Online-Urteil‘ aus dem Jahr 2008 zum Schutz der Privatheit erlaubt dem Staat nur in sehr beschränktem Rahmen eine Aufhebung dieser Rechte.⁵

Selbst wenn dem Schutz der Privatheit sowie personenbezogenen Daten von vielen Bürgerinnen und Bürgern ein geringerer Wert beigemessen wird und Menschen vielfach aus Bequemlichkeit oder wegen anderer Motive eine Fülle an Informationen aus ihrem Leben preiszugeben bereit sind oder als ‚Default-Einstellung‘ abwählen, bleibt das individuelle Eigentumsrecht davon unberührt und dies ist auch nicht veräußerbar. Gleichwohl werden bei Online-Diensten, Kommunikationsplattformen und Versandhändlern zunehmend Beispiele der Verhaltenssteuerung durch Algorithmen publik, die nicht immer rechtsstaatlichen Anforderungen und Prinzipien, wie Gerechtigkeit, Fairness, Transparenz oder Chancengleichheit, gehorchen.⁶ Von daher ist es auch mehr als Symbolik, der Wirksamkeit der informationellen Selbstbestimmung als ‚Default-Setting‘ bei der Nutzung digitaler Dienste und beim Zustandekommen von Vertragsverhältnissen Geltung zu verschaffen und nicht etwa deren Verzicht. Standardeinstellungen müssen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen. Wo sie das nicht tun, muss der Staat dafür sorgen, dass sie angepasst werden.

Ein handlungsfähiger, starker und keineswegs smarterer Staat steht hier in der Verantwortung, solche Werte zu verteidigen, und hat auch einen diesbezüglichen Bildungsauftrag, der jedoch der Präzisierung bedarf: Die Schule muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche Aufmerksamkeit und Problembewusstsein für das ‚Default-Setting‘ entwickeln und auch in dieser Hinsicht handlungsfähig werden. Dies gilt umso mehr, als auf der Schule ebender Entscheidungsdruck lastet, welche Geräte mit welchen Grundeinstellungen wie zum Einsatz kommen. Aber vor allem in Zeiten der Globalisierung sowie starker ökonomischer Interessen und Macht von IT-Unternehmen braucht der Staat auch Unterstützung seitens der Zivilgesellschaft. Gerade zur Gewährleistung unserer in der Verfassung verbürgten Rechte bedarf es sowohl akti-

ver Mitsprache der Zivilgesellschaft als auch Anstrengungen zur rechtlichen Strukturierung des IT-Bereichs als öffentliche und staatliche Aufgabe, auch wenn dies auf Widerstand bei den Produzentinnen und Produzenten von Big Data stoßen wird. Es geht dabei um nicht weniger als um die Sicherung der Freiheit und der Demokratie, die seit nunmehr fast sieben Jahren unter verfassungsmäßigem Schutz stehen.

- 1 Schirrmacher, Frank (2009): Payback, München, S. 218.
- 2 Weiguny, Bettina (2018): Fürchtet euch nicht! In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 10.6.2018.
- 3 Helbing, Dirk/Frey, Bruno S./Gigerenzer, Gerd/Hafen, Ernst/Hagner, Michael/Hofstetter, Yvonne/van den Hoven, Jeroen/V. Zicari, Roberto/Zwitter, Andrej (2015): Digitale Demokratie statt Datendiktatur. Online verfügbar unter: <https://www.spektrum.de/news/wie-algorithmen-und-big-data-unsere-zukunft-bestimmen/1375933> (letzter Zugriff: 23.09.2018).
- 4 Gigerenzer, Gerd (2015): Technik braucht Menschen, die sie beherrschen. Online verfügbar unter: <https://www.spektrum.de/kolumne/technik-braucht-menschen-die-sie-beherrschen/1375950> (letzter Zugriff: 23.09.2018).
- 5 BVerfG (2008): Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 27. Februar 2008. Online verfügbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/02/rs20080227_1bvr037007.html (letzter Zugriff: 23.09.2018).
- 6 Vgl. Hoffmann-Riem, Wolfgang: Reclaim Autonomy: Die Macht digitaler Konzerne. In: Jakob Augstein (Hrsg.) (2017): Reclaim Autonomy. Selbstermächtigung in der digitalen Weltordnung, Berlin, S. 121 – 139.